



Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Frau Dr.
Katharina Kollmann

Dr. Anja Herzberg
Recht, Steuern und Verbraucherpolitik
Telefon +49 30 20225-5268
Telefax +49 30 20225-5345
anja.herzberg@dsgv.de

nur via Mail:

Katharina.Kollmann@bmwi.bund.de

BUERO-VIIA@bmwi.bund.de

12. September 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines „Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes“. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Entbürokratisierungsmaßnahmen sehr, wenngleich wir die Gelegenheit nutzen möchten, eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Grundsätzlich beginnt Entbürokratisierung bzw. Bürokratievermeidung aus unserer Sicht bereits im Gesetzgebungsverfahren. Fehlerhafte bzw. handwerklich schlecht gemachte Gesetze, die sprachliche Ungenauigkeiten oder Widersprüchlichkeiten enthalten, müssen nachträglich durch die Gerichte oder mittels Verwaltungsanweisung korrigiert werden. Als Negativbeispiel aus jüngster Vergangenheit ist z. B. das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz zu nennen, das noch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten zu erheblichen Nacharbeiten führte bzw. noch führt. In Zukunft sollte noch besser darauf geachtet werden, dass neue Regelungen eindeutig und transparent gestaltet werden. Darüber hinaus ergibt sich im **Bereich des Steuerrechts** sowie in **anderen Bereichen** aus Sicht der Sparkassen-Finanzgruppe in folgenden Gebieten ein konkreter Handlungsbedarf:

Grenzwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten: Angleichung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften

Bei Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (600.000 Euro Umsatz bzw. 60.000 Euro Gewinn) wurde leider versäumt zugleich eine Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften herbeizuführen. Gegenwertig stellt der jeweilige

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-0
Telefax +49 30 20225-250

Büro Bonn:
Simrockstraße 4
53113 Bonn
Telefon +49 228 204-0
Telefax +49 228 204-250

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3
B-1040 Bruxelles
Telefon +32 274016-10
Telefax +32 274016-17

Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, Landesbanken, LBS,
DekaBank, Deutsche Leasing,
Die Versicherungen der Sparkassen

steuerliche und handelsrechtliche Grenzwert auf unterschiedliche Messgrößen ab. Der für § 241a HGB maßgebliche handelsrechtliche Gewinn entspricht nur in den seltensten Fällen dem steuerlichen Gewinn, der für § 141 AO herangezogen wird. Dieses Auseinanderfallen verursacht unnötigen Prüfaufwand bei Unternehmen und Verwaltung. Aus Vereinfachungsgründen sollte § 141 AO ebenfalls auf den handelsrechtlichen Gewinn zurückgreifen.

Evaluierung von Gesetzen

Wünschenswert wäre eine systematische ex-post Evaluierung von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen im Hinblick auf Zielerreichung, Kostenfolgen und Benutzerfreundlichkeit. Beispielhaft sei hier nur auf die in 2014 veröffentlichten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ hingewiesen. Aus Sicht der Sparkassen ist hier eine Evaluierung hinsichtlich notwendiger Anpassungen an den technischen Fortschritt und die Rechtsprechung, vor allem aber mit Blick auf die in der Praxis auftretenden Probleme, in regelmäßigen Abständen nötig. Zur Vergegenwärtigung ein Beispiel hinsichtlich der steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Archivierungspflichten: Papierdokumente dürfen zwar durch einen Scanvorgang in elektronische Dateien umgewandelt werden. Der Scan-Vorgang bedarf jedoch nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums einer Organisationsanweisung mit detaillierten Informationen zum Scanvorgang (wer darf scannen, zu welchem Zeitpunkt, was, sind bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich, Qualitätskontrolle, Protokollierung von Fehlern). Der Übergang in eine digitale Arbeitswelt wird sicherlich durch solch detailreiche Verwaltungsanweisungen nicht erleichtert. Im Ergebnis könnte die Entwicklung eines standardisierten Evaluationsprozesses an dem nicht nur Ministerien und die Verwaltung beteiligt werden, sondern in erster Linie der Rechtsanwender, erhebliches Entbürokratisierungspotential heben.

Dabei sollten sich Evaluierungen aber nicht nur auf nationale Gesetzgebungsverfahren beschränken, sondern auch die enorm wichtigen **europäischen Gesetzgebungsverfahren**, an denen Deutschland als Mitgliedstaat über den Rat beteiligt ist. Als **sehr positives Beispiel** sei an dieser Stelle die Evaluierung der Anfang 2018 in Kraft getretenen wertpapierrechtlichen Vorgaben aus MiFID II und PRIIP-VO genannt. Zu deren Auswirkungen hatte das Bundesfinanzministerium Anfang des Jahres eine öffentliche Konsultation und eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Auf Basis der dort erhaltenen Praxisberichte hat das Bundesfinanzministerium in zwei Positionspapieren konkrete Verbesserungsvorschläge für die anstehenden Review-Verfahren erarbeitet

und an die Kommission übermittelt. Diese gründliche Evaluierung neuer Vorgaben und die Ableitung konkreter Verbesserungen ist vorbildlich und sollte auch bei anderen wichtigen Gesetzgebungsverfahren Schule machen.

Homogenisierung der Gewerbesteuerbescheide

Die Gewerbesteuerbescheide unterscheiden sich – je nach Gemeinde – in ihrem formellen Aufbau ganz erheblich. Aufgrund dieser Verschiedenheit haben die Sparkassen erheblichen Aufwand die Berechnungen, Abrechnungen und Zahlungen abzuwickeln. Wünschenswert wäre – insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Digitalisierung der Steuerabwicklung – ein einheitliches Format der Bescheide (z. B. PDF-A3-Format nach einheitlichem Muster).

Abschaffung der Verpflichtung zur Abgabe einer Zerlegungserklärung für die Körperschaftsteuer

Steuerpflichtige haben nach dem Zerlegungsgesetz sog. Zerlegungserklärungen zur Körperschaftsteuer abzugeben (vgl. § 149 AO und § 2 Abs. 1 ZerlG). Da für die Körperschaftsteuerzerlegung dieselben Grundsätze wie für die Gewerbesteuerzerlegung gelten, liegen die Zerlegungsdaten (Arbeitslöhne) der Finanzverwaltung bereits vor. Die Abgabepflicht für die Zerlegungserklärung zur Körperschaftsteuer sollte daher im Rahmen des Bürokratieabbaus entfallen.

Eckpunktepapiere vor Erarbeitung eines ersten Gesetzesentwurfs veröffentlichen

Entsprechend der Praxis der Europäischen Kommission, die im Wege von Roadmaps zu einem sehr frühen Zeitpunkt über Regelungsvorhaben informiert und im weiteren Verlauf durch Mitteilungen die voraussichtlichen, wesentlichen Inhalte ihrer Regelung veröffentlicht, wäre eine frühe Ankündigung von wesentlichen Regelungsabsichten für eine möglichst effektive Einbindung der betroffenen Kreise zielführend. Die bisweilen von verschiedenen Ressorts genutzte Möglichkeit von Eckpunktepapieren, die bereits vor Abschluss oder gar vor Aufnahme der Ressortabstimmung veröffentlicht werden und über die wesentlichen Aspekte und Absichten informieren, sind ein gutes Verfahren zur frühzeitigen Einbindung der interessierten Kreise. Möglicherweise entstehende Bürokratiebelastungen sollten Bestandteil der Eckpunktepapiere sein.

Aufgabe nationaler Sondervorschriften im Wertpapierrecht

Das Wertpapierrecht ist mittlerweile durch umfassende europäische Regelungen (insbes. MiFID II und PRIIP-VO) geregelt. Gleichwohl gibt es weiterhin nationale Sonderregelungen, die den deutschen Marktteilnehmern zusätzliche Pflichten auferlegen, die in anderen Mitgliedstaaten nicht bestehen und damit den Finanzstandort Deutschland unnötig belasten.

Beispielhaft seien folgende Punkte genannt:


- In § 64 Abs. 2 WpHG ist weiterhin vorgesehen, dass **Produktinformationsblätter** auch für einfache Produkte erstellt werden müssen. Der europäische Gesetzgeber hat nach intensiver Diskussion in der EU-Verordnung 1286/2014 (PRIIP-VO) hingegen entschieden, nur für verpackte Anlageprodukte eine Pflicht zur Erstellung von Basisinformationsblättern vorzusehen. Für einfache Produkte wie Aktien oder einfache Anleihen wurde keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung gesehen.
- Ein weiteres Beispiel für nationale Sonderregelungen sind die **Anforderungen an die Sachkunde, die Zuverlässigkeit und die Anzeige von Mitarbeitern und Kundenbeschwerden** (§ 87 WpHG), die zum Teil über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Die Einführung entsprechender Vorgaben wurde auf europäischer Ebene eingehend erörtert. Letztlich hat sich der EU-Gesetzgeber jedoch lediglich mit Blick auf Anlageberater und Vertriebsmitarbeiter für spezielle Sachkundanforderungen, im Übrigen aber gegen die vorstehenden weitergehenden Anforderungen entschieden. Dies sollte auch im nationalen Recht berücksichtigt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen könnten. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i. A.



Dr. Anja Herzberg